Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Februar 1863.

Kündigung der 4½-procentigen Staatsschuld in Golde.

Die Finanzdeputation hat den beifolgenden, die Kündigung der 4½-procentigen Staatsschuld in Golde betreffenden Bericht übergeben, über welchen der Senat, vorbehältlich seiner Erklärung, dem Beschlusse der Bürgerschaft entgegensieht.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 4. Februar 1863.

Bericht der Finanzdeputation,

die Kündigung der 4½-procentigen Staatsschuld in Golde betreffend.

Da gegenwärtig die 4½-procentige Staatsschuld in Golde zu ihrem größeren Theile gekündigt und abbezahlt werden kann, für den übrigen noch nicht fälligen Theil aber der Kündigungstermin nahe bevorsteht, so hat die Finanzdeputation sich verpflichtet erachten müssen, die Frage: ob der Staat von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte Gebrauch machen solle und wie, im Bejahungsfalle, mit der Rückzahlung der angeliehenen Gelder zu verfahren sein werde? einer sorgfältigen Berathung zu unterziehen, als deren Ergebniß sie das Nachstehende zu berichten sich beehrt.

Im laufenden Jahre kann der ganze Betrag der in den Jahren 1847, 1855 1856 und 1857 ausgegebenen 4½-procentigen Schuldscheine nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung abbezahlt werden. Von diesen Schuldscheinen befindet sich zur Zeit die Summe von 1,347,000 Thalern noch in den Händen der Gläubiger. Der Rest von 1,050,000 Thalern aus den Jahren 1858 und 1860 (von welchen inzwischen 20,000 Thaler bereits durch Ankauf seitens der Gasanstalt getilgt sind) kann vor dem Jahre 1864 nicht gekündigt werden. Es ist mithin die rechtliche Möglichkeit vorhanden, die 4½-procentigen Goldanleihen innerhalb der Jahre 1863/1864 zu tilgen und es bleibt nur die Frage zu erörtern, ob die Durchführung einer solchen Maßregel dem finanziellen Interesse des Staates entspreche, mit anderen Worten, ob bei der Lage des Geldmarktes es möglich sei, günstigere Bedingungen für die in Rede stehenden Bedarfssummen zu erlangen.

Auf Grund der angestellten Berechnungen gelangte die Finanzdeputation zu der Ansicht, daß eine Umwandlung der 4½-procentigen Schuld in eine 3½-procentige unter den jetzigen Geldverhältnissen jedenfalls zu versuchen sei, da selbst dann, wenn der letzteren der Cours von 90 pCt. zu Grunde gelegt werden müßte, die Operation für den Staat als vortheilhaft sich herausstellen würde. Es würde nämlich in diesem Falle auf je hundert Thaler Capital der 4½-procentigen Schuld eine jährliche Zinsenersparniß von 44 Groten erzielt und dagegen allerdings der Normalbetrag der Schuld um 11⅑ pCt. erhöht werden, diese Mehrbelastung aber schon durch die Zinsenersparung der ersten achtzehn Jahre ausgeglichen sein, selbst wenn gegen alle Wahrscheinlichkeit die solchergestalt neucreirte 3½-procentige Schuld zu ihrem vollen Nennwerthe amortisirt werden müßte.

Im engsten Zusammenhange mit einer solchen, schon an sich empfehlenswerthen Maßregel würde aber ein zweiter Vortheil stehen, welchem die Finanzdeputation ein noch größeres Gewicht als der eben erwähnten Ersparung beilegt. Durch die Umwandlung der 4½-procentigen in eine 3½-procentige Anleihe würde nämlich nicht

allein unsere gesammte Staatsschuld in Golde zu einer einheitlichen werden, deren Obligationen nur einen Zinsfuß und ein gleiches Recht für alle Gläubiger feststellen würden, sondern erst dann wird es auch möglich für diese ganze Schuld ein vereinfachtes und verbessertes Tilgungsverfahren einzuführen, wie es im weiteren Verlaufe dieses Berichtes näher vorgeschlagen werden wird. Denn abgesehen davon, daß eine $3^1/_2$-procentige und eine $4^1/_2$-procentige Schuld nicht nach den nämlichen Principien und aus einem Fond amortisirt werden können, sind auch den Inhabern der $4^1/_2$-procentigen Obligationen durch die Anleiheverträge für die Dauer von zwanzig Jahren, also respective bis zu den Jahren 1867, 1875, 1876, 1877, 1878, in Betreff der Tilgung bestimmte Zusicherungen ertheilt worden, welche einer Gleichstellung aller Staatsgläubiger, so lange jene Obligationen nicht abgetragen sind, im Wege stehen. Mit den Darleihern von 1847 ist eine jährliche Tilgung von $1^1/_2$ pCt., mit den Darleihern von 1855 ff. eine solche von 2 pCt. für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre vereinbart worden, vorausgesetzt daß nicht früher das ganze Capital zurückgezahlt sein würde. Daß letzteres geschehe, ist mithin unerläßlich, wenn die so sehr wünschenswerthe Gleichförmigkeit der öffentlichen Schuld auch in Betreff der Tilgung erreicht werden soll.

Die Finanzdeputation kann allem diesem zufolge die Umwandlung der $4^1/_2$-procentigen, auf Gold lautenden Obligationen, in $3^1/_2$-procentige auf einer für den Staatshaushalt vortheihaften Grundlage nur auf das Dringendste empfehlen, und beantragt demgemäß, ermächtigt zu werden, die dahin zielenden Schritte zu thun, namentlich aber schon jetzt mit der Convertirung der in diesem Jahre kündbaren $4^1/_2$-procentigen Obligationen à 1,347,000 Thaler den Anfang zu machen.

Was nun das in diesem Jahre, unter Voraussetzung der erbetenen Ermächtigung, zu beobachtende Verfahren betrifft, so hat die Finanzdeputation die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um ohne Zeitverlust die Convertirung durchführen zu können. Sie wird sofort die Kündigung der fälligen Obligationen verfügen und dabei den Inhabern freistellen, nach Ablauf der vierteljährigen Frist entweder ihr Capital baar zurückzunehmen oder dasselbe gegen Ausstellung neuer $3^1/_2$-procentiger Obligationen zu dem Course von 92 pCt. beim Staate stehen zu lassen. Diejenigen welche von diesem letzteren Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden solches binnen sechs Wochen anzumelden haben.

Bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsfuße und dem hohen Tagescourse der $3^1/_2$-procentigen Bremischen Staatsschuldscheine, welche seit längerer Zeit zu 94 nicht anzukaufen waren, darf wohl erwartet werden, daß ein namhafter Theil der Gläubiger die ihnen gebotene Gelegenheit, ihre gekündigten Capitalien zum Course von 92 pCt. ohne Unterbrechung und ohne Unkosten wieder nutzbar zu machen, gern ergreifen wird, zumal es die Absicht ist, die neuen Staatsschuldscheine in aller und jeder Beziehung, namentlich auch hinsichtlich der Tilgung, mit den älteren Obligationen auf gleichen Fuß zu setzen. Da indessen für diese Erwartung eine volle Sicherheit selbstverständlich nicht besteht, auch der Umfang der erforderlichen Summe für diejenigen Gläubiger welche ihr Capital baar zurückzuerhalten vorziehen möchten, auch nicht annähernd im Voraus berechnet werden kann, jedenfalls aber es unräthlich erscheint, die möglicherweise in der Zwischenzeit eintretenden ungünstigen Conjuncturen des Geldmarkts auf Gefahr des Staates abzuwarten, so hat die Finanzdeputation sich verpflichtet erachten müssen, durch bestimmte Abreden im Voraus den Staat gegen alle Eventualitäten zu decken und eine völlig sichere Grundlage für die Convertirung zu gewinnen. Nach verschiedenen Erkundigungen bei geeigneten Geldinstituten hat sie schließlich es für den Staat am vortheilhaftesten gefunden, mit der Bremer Bank ein Abkommen zu treffen, nach welchem diese letztere sowohl den ganzen geschäftlichen Theil der Operation besorgen als auch den Rest der zur Convertirung dienenden $3^1/_2$-procentigen Schuldscheine, welcher von den Gläubigern nicht genommen werden sollte, für eigene Rechnung behalten wird. Obwohl aus naheliegenden Gründen gewünscht werden muß, die vollständigen Einzelheiten der hiebei eintretenden Berechnungen vor völliger Abwickelung des Convertirungsgeschäftes nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben, so erhellt doch die für den Staat annehmbare Natur der vereinbarten Bedingungen aus dem Umstande, daß dieselben genau nach der größeren oder geringeren Geneigtheit der Gläubiger, auf

die Convertirung einzugehen, günstiger oder ungünstiger für den Staat sich gestalten, aber selbst in dem unwahrscheinlichen und für die Bank unerwünschtesten Falle, daß kein einziger Gläubiger sich bereit finden sollte das Anerbieten anzunehmen, immer noch innerhalb der Grenze bleiben, von welcher die Finanzdeputation bei ihrer ersten Berechnung der Maßregel ausging. Mit anderen Worten, selbst dann, wenn wider Erwarten die Belegung zum Course von 92 % im Publicum gar keinen Anklang fände, würde gleichwohl die Convertirung der 1,347,000 Thaler $4^1/_2$-procentiger Schuld in pl. m. 1,500,000 Thaler zu $3^1/_2$ pCt. gesichert sein, und auf dieses Maximum die von der Deputation erbetene Ermächtigung unter allen Umständen beschränkt bleiben.

Was nun die künftige Tilgung der $3^1/_2$-procentigen Schuld betrifft, so hält die Finanzdeputation den Zeitpunkt für gekommen, wo in dieser Beziehung eine neue, sowohl der Billigkeit gegen die Gläubiger als auch den Anforderungen einer rationellen Finanzverwaltung entsprechende Grundlage festzustellen sein wird.

Bekanntlich sind bisher für die allmähliche Abtragung unserer öffentlichen Schuld im Wesentlichen Grundsätze befolgt worden, welche, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, doch in ihrer allgemeinen Tendenz während der auf die französische Fremdherrschaft folgenden Periode zuerst aufgestellt und von der Gesetzgebung sanctionirt wurden. Damals kam es darauf an, den durch die Kriegszeiten erschütterten Credit neu zu befestigen und eine Schuldenlast zu erleichtern, welche nicht allein für die damaligen Mittel unverhältnißmäßig drückend, sondern auch aus unproductiven Ausgaben entstanden war, mithin gar kein Aequivalent in rententragenden Anlagen oder in vermehrter Steuerkraft hatte. Unter solchen Umständen hatte ein System, welches auf Schuldentilgung in möglichst kurzer Zeit berechnet war, seine Berechtigung. Ebenso war es erklärlich, daß man auch nach Contrahirung der ersten productiven Anleihen, zu einer Zeit wo die aus den Kriegsjahren stammende Schuld noch nicht abgetragen war, jenem System treu blieb und nicht etwa zwei verschiedene Tilgungsarten einführte. Man konnte den Zweifel, ob eine derartige, alljährlich stärker eingreifende Tilgung productiven Anleihen gegenüber gerechtfertigt sei, auf sich beruhen lassen, so lange thatsächlich die für Amortisationszwecke ausgesetzte und erst nach und nach anschwellende Summe ein gewisses billiges Maß nicht überschritt. Jetzt aber, wo nicht allein die älteren unproductiven Schulden längst abgetragen sind, wo der jährliche Aufwand für Tilgung erheblich über die Grenze des Billigen hinausgeht, wird man nicht länger sich dagegen verschließen können, daß hierin eine ungerechte und unrichtige Ueberbürdung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft liegt. Mit einigen unerheblichen Ausnahmen ist unsere gegenwärtige öffentliche Schuld für große rententragende oder doch die Steuerkraft vermehrende Anlagen contrahirt worden, welche nicht allein dem jetztlebenden, sondern auch späteren Geschlechtern zu dienen bestimmt sind, ja, welche voraussichtlich der Zukunft höhere Erträge, als es jetzt der Fall ist, abwerfen werden. Gleichwohl wird, um diese Schuld abzuwälzen, die Gegenwart in einem Maße belastet, als ob schon in der nächsten Generation Nutzen und Ertrag jener Anlagen sein Ende erreichen müßte. Durch das System, die Zinsen eingelöster Obligationen ganz oder zur Hälfte immer wieder zu neuer Einlösung zu verwenden, hat unsere Amortisation eine ganz unverhältnißmäßige Höhe schon jetzt erreicht und müßte, wenn in gleicher Weise fortgefahren würde, ferner mit jedem Jahre größere Dimensionen annehmen.

Unsere Schuld in Golde betrug am 1. Januar 1863:

a. zu $3^1/_2$ %	...	ℳ 5,411,927.
b. zu $4^1/_2$ %	...	» 2,377,000.
Total	...	ℳ 7,788,927.

und für die diesjährige Tilgung würde, nach bisherigem System, der Staatshaushalt mit folgenden Summen zu belasten sein.

a. für die $3^1/_2$ % Schuld:

aufgelaufene Zinsen eingelöster Papiere bis ult. 1862	ℳ	65,451. 7.
bei der früheren Zinsenreduction erspartes $^1/_2$ %	»	3,300.—.
jährliche Dotationen.....	»	40,278.—.
	ℳ	109,029. 7.

Transport ℳ 109,029. 7

b. für die 4½ % Schuld:

Dotation von 1847	ℳ	15,000.
Dotation von 1855	»	8,160.
Dotation von 1856	»	6,000.
Dotation von 1857	»	4,000.
Dotation von 1858	»	18,000.
Zinsen eingelöster Papiere	»	22,095. » 73,255.—.

Total der Tilgungssumme.. ℳ 182,284. 7.

Diese Summe begleicht schon 2⅓ pCt. der zu tilgenden Schuld, selbst wenn man die 3½-procentige zu ihrem vollen Nennwerthe annimmt und außerordentliche Tilgungen aus dem Erlöse veräußerter älterer Staatsgüter nicht in Anschlag bringt. In Wirklichkeit stellt sich die jetzige Tilgung auf reichlich 2½ pCt. und sie absorbirt erheblich mehr als den zehnten Theil der ganzen Staatseinnahme, ungerechnet die 1864 beginnende Amortisation der Courantanleihe mit Cour. ℳ 40,000 jährlich.

Die Finanzdeputation erlaubt sich nun, nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Interessen, den Antrag:

> Senat und Bürgerschaft wollen beschließen, daß nach erfolgter Convertirung der in diesem Jahre fälligen 4½-procentigen Schuld, jährlich die runde Summe von hunderttausend Thalern aus öffentlichen Mitteln zum Ankaufe und zur völligen Einziehung 3½-procentiger Staatsschuldscheine durch die Tilgungsdeputation in bisheriger Weise, und zwar vom Jahre 1863 einschließlich an, verwandt werden sollen.

Sie bemerkt dabei, daß sie die Summe (ungefähr 1½ pCt. des zu tilgenden Schuldbetrages), so hoch wie geschehen greifen zu müssen geglaubt hat, weil es, künftigen Eventualitäten gegenüber, im Interesse des Staates liegt, den Cours seiner 3½-procentigen Papiere ungefähr auf ihrem gegenwärtigen Stande zu erhalten, hiezu aber auch ein jährlicher Tilgungsfond von 100,000 Thalern ausreichen dürfte. Es braucht wohl kaum wiederholt hervorgehoben zu werden, daß dieser Beschluß mit der beantragten Convertirung der 4½-procentigen Schuld in unzertrennlichem Zusammenhange steht, da selbstverständlich die vertragsmäßigen Tilgungsbedingungen dieser letzteren erst mit der Rückzahlung der Anleihen erlöschen. Auf der anderen Seite ist aber auch für die beantragte Convertirung die Annahme des obigen Beschlusses um deswillen nothwendig, weil durch denselben die Gläubiger die Aussicht gewinnen, daß der Marktwerth der vom Staate ihnen angebotenen Papiere für sie ein vortheilhafter bleiben werde. Endlich versteht es sich von selbst, daß mit diesem Beschlusse alle früheren Feststellungen über die Dotirung des Tilgungsfonds für die 3½-procentige und für die abgetragene 4½-procentige Schuld außer Geltung treten würden.

Die finanzielle Wirkung der ganzen, im vorstehenden entwickelten Maßregel würde schon in dem ersten Jahre nach ihrer Durchführung eine sehr erhebliche sein, wie aus der folgenden Berechnung sich ergiebt:

Jetziger Bedarf zur Verzinsung von ℳ 1,347,000 à 4½ pCt.	ℳ	60,615.
Jetziger Bedarf des Tilgungsfonds (wie oben)	»	182,284.
	ℳ	242,899.
Künftig (im ungünstigsten Falle) Verzinsung von ℳ 1,500,000 à 3½ pCt.	ℳ	52,500.
Künftige Tilgung der 3½ pCt. Schuld	»	100,000.
Tilgungsdotation der 4½ pCt. Schuld von 1858	»	18,000.
	«	170,500.
Künftiger Minderbedarf	ℳ	72,399.

Diese bedeutende Erleichterung des Staatshaushalts wird noch verhältnißmäßig zunehmen, wenn auch der Rest der 4½-procentigen Schuld von 1,030,000 Thlr. in ähnlicher Weise convertirt und die Tilgungsquote für dessen Aequivalent in 3½-procentigen Papieren auf gleichem Fuße festgestellt sein wird. Außerdem aber

wird sich durch den Wegfall der Zinsen der eingezogenen Papiere die Ausgabe um mindestens 3500 Thaler in jedem Jahre vermindern. Für das laufende Rechnungsjahr wird übrigens die Ersparung der ca. 72,000 Thaler nicht vollständig zur Geltung kommen, weil von den einzulösenden Schuldscheinen bis zum Tage der Rückzahlung die aufgelaufenen Zinsen pro rata temporis noch mit $4^1/_2$ pCt. vergütet werden müssen.

Die Finanzdeputation erlaubt sich zum Schlusse die verschiedenen Anträge, um deren Genehmigung sie ersucht, zusammenzustellen.

1) Senat und Bürgerschaft wollen die Umwandlung der $4^1/_2$-procentigen Goldanleihen in $3^1/_2$-procentige, nach Maßgabe der in dem Berichte näher entwickelten Grundsätze, gutheißen, und es möge demgemäß
2) die Finanzdeputation ermächtigt werden, zunächst die Convertirung der im laufenden Jahre kündbaren $4^1/_2$-procentigen Goldanleihen von 1847, 1855, 1856 und 1857 vorgeschlagener Maßen, und ebenso diejenige der später kündbaren $4^1/_2$-procentigen Anleihen von 1858 und 1860 in den Verhältnissen entsprechender Weise bei Verfall zu bewirken;
3) für die Tilgung der älteren und neuen $3^1/_2$-procentigen Schuld, welche in bisheriger Weise von der Tilgungsdeputation wahrzunehmen sein wird, möge eine Verwendung von mindestens hunderttausend Thalern jährlich gesetzlich beschlossen werden.

Sie giebt endlich anheim

4) den Erlös aus veräußerten Staatsgütern auch künftig einem Reservefond zu überweisen, welcher der Generalcasse jährlich die Summe von 100,000 Thalern für die sub 3 erwähnte Tilgung auszuzahlen haben würde. Sollte der Erlös aus veräußerten Staatsgütern hiefür nicht ausreichen, so würde die Generalcasse für den fehlenden Betrag in Vorschuß zu treten, resp. denselben zu ergänzen haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Finanzdeputation demnächst über den Abschluß des Convertirungsgeschäftes in diesem Jahre einen genauen Rechenschaftsbericht erstatten wird.

Bremen, 4. Februar 1863.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Hartlaub.** (gez.) **J. L. Nuyter.**